OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652840/6/JK

Datum:
Linz, 23. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der C I, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 16.02.2023, GZ: BHRIVerk-2023-58008/3-Schr, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.02.2023, GZ: BHRIVerk-2023-58008/3-Schr, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von neun Monaten entzogen, begleitende Maßnahmen angeordnet, das Recht aberkannt, während der Dauer der Entziehung von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen und eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung auf den gleichen Zeitraum entzogen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 28.06.2023 Beschwerde, die sie beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einbrachte.

I.3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.07.2023 wurde die Beschwerde samt Beilagen zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet.

I.4. Mit Schreiben vom 21.07.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 15.11.2011, 2010/05/0065; vgl. VfGH 28.11.2003, B 1019/03 mwN). Dem Entfall

der Verhandlung stehen insofern Art 6 EMRK bzw. Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der angefochtene Bescheid trägt die Bezeichnung „B E S C H E I D“. In den Rechtsgrundlagen zu sämtlichen Spruchpunkten ist die Bestimmung des § 57 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) angeführt. Der Begründung des Bescheides kann unter anderem Nachstehendes entnommen werden:
„Dieser Bescheid konnte gemäß § 57 Abs. 1 AVG ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden, weil das Lenken von Kraftfahrzeugen durch nicht verkehrszuverlässige Personen im Interesse der Verkehrssicherheit wegen Gefahr im Verzug verhindert werden muss.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides lautet:
„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Vorstellung zu ergreifen. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

In der Vorstellung geben Sie bitte an, gegen welchen Bescheid sie sich richtet.

Für die Vorstellung ist eine Gebühr von 14,30 €, für Beilagen je 3,90 € pro Bogen, maximal aber 21,80 € pro Beilage zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Vorstellung zugestellt wird.

Hinweise:

Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Vorstellung sofort vollstreckt werden. Sie dürfen innerhalb der festgesetzten Entziehungszeit kein Kraftfahrzeug der in Betracht kommenden Klassen lenken oder in Betrieb nehmen.
[…]“

Im als „Beschwerde“ bezeichneten Schriftsatz vom 28.06.2023 wird unter anderem Folgendes ausgeführt:
„[…] Es wird damit nochmals ein Rechtsmittel mit der Bezeichnung wirksame

B E S C H W E R D E

gemäß Artikel 13 EMRK titulieren eingelegt.
[…]
Der Ordnung halber und zur unbedingten Berücksichtigung bei der Bearbeitung sei erwähnt, dass die Beschwerde in Achtung der behördlichen Regelungen und in uneingeschränkter Entsprechung mit Gesetz und verfassungsmäßiger Ordnung der Republik Österreich erfolgt und somit auch in Achtung der Verfassung der Europäischen Union, ‚Verfassungsvertrag vom 29.10.04., Rechte'.
[…]"

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und widerspruchsfrei aus dem angefochtenen Bescheid und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet:

„§ 57. (1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.
(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.
(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen."

III.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Anhaltspunkte, die für bzw. gegen das Vorliegen eines Mandatsbescheides sprechen können, die ausdrückliche Bezeichnung als Mandatsbescheid oder die Erwähnung des § 57 Abs 1 AVG (im Spruch oder in der Begründung), Ausführungen (bzw. das Fehlen derselben) in der Begründung, weshalb das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Mandatsbescheides als gegeben erachtet werde, die Durchführung bzw. das Fehlen eines Ermittlungsverfahrens vor Bescheiderlassung, ein Hinweis darauf, dass der Bescheid ungeachtet der Einbringung eines Rechtsmittels vollstreckbar sei, das Vorliegen eines Ausspruchs nach § 64 Abs 2 AVG, und nicht zuletzt auch das in der Rechtsmittelbelehrung genannte Rechtsmittel (siehe dazu die ausführliche Darstellung in VwGH 17.10.2006, 2006/11/0071; siehe auch die Darstellung in VwGH 23.10.2015, Ra 2015/02/0029, VwSlg 19.226 A/2015).

Der hier von der Bf mit Beschwerde angefochtene Bescheid stützt sich in den Rechtsgrundlagen zu sämtlichen Spruchpunkten auf § 57 Abs 1 AVG. Seiner Begründung ist zu entnehmen, dass der Bescheid gemäß § 57 Abs 1 AVG ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden konnte, weil das Lenken von Kraftfahrzeugen durch nicht verkehrszuverlässige Personen im Interesse der Verkehrssicherheit wegen Gefahr im Verzug verhindert werden muss. In der Rechtsmittelbelehrung wird mehrfach das Rechtsmittel der Vorstellung angeführt.

Bei Gesamtbetrachtung dieser Umstände ergibt sich, dass es sich beim gegenständlich angefochtenen Bescheid zweifelsfrei um einen Mandatsbescheid iSd § 57 Abs 1 AVG handelt.

III.2.2. Im Fall von Mandatsbescheiden nach § 57 Abs 1 AVG, gegen die gemäß Abs 2 par.cit. das remonstrative Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden kann, ist eine unmittelbare Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, sondern es muss zunächst Vorstellung erhoben werden. Erst gegen den auf Grund der Vorstellung im ordentlichen Verfahren ergangenen Bescheid ist die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (vgl. VwGH 16.11.2021, Ro 2021/03/0005, mwN).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, anhand welcher Anhaltspunkte zu beurteilen ist, ob ein Mandatsbescheid vorliegt, ist in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt; die einzelfallbezogene Anwendung dieser Kriterien erfolgte anhand der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes und warf keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner